

Artenschutz – öffentliche Aufgabe oder offensichtliches Versagen?

Wilhelm Breuer

Beitrag zur öffentlichen Jahreshauptversammlung 2017 des Landesnaturschutzverbandes Schleswig-Holstein e. V. (LNV) am 06. Oktober 2017 in Westerrönfeld

I. Ankündigungen und Wirklichkeit

Die Deutschen gefallen sich in Deklarationen zum Schutz der Biodiversität. So hat beispielsweise der Deutsche Bundestag, sehen wir einmal von der Fraktion „Die Linke“ ab, die laufende Dekade einstimmig zum Schutz der Biodiversität erklärt. Übrigens: genau heute vor sieben Jahren. Mehr als zwei Drittel dieser Dekade ist verstrichen und zwar weitgehend erfolglos.

- Während dieser Dekade hat sich die in Deutschland mit Mais bestellte Fläche auf 2,6 Mio. ha erhöht. Das ist ein Viertel der Anbaufläche und das Doppelte der Fläche aller Naturschutzgebiete zusammengenommen. Mit dem Einsatz von Bioziden (seit 2010 ein Plus von 10 Prozent) macht sich der Rest der biologischen Vielfalt buchstäblich vom Acker.
- Seit 2010 ist die Anzahl der Windenergieanlagen von 20.000 auf bald 30.000 Anlagen gestiegen. Jedes Jahr kommen 1.500 Anlagen hinzu. An Windenergieanlagen sterben in den vier norddeutschen Bundesländern, darunter Schleswig-Holstein, nach Berechnungen einer von den Bundesministerien für Umwelt und Wirtschaft finanzierten Studie jährlich 7.800 Mäusebussarde. Das sind sieben Prozent des dortigen Brutbestandes der Art.
- Bei Fortsetzung des Trends nehmen bis zum Ende dieser Dekade der Pkw-Verkehr um 20 und der Lkw-Verkehr um 34 Prozent zu. Bis dahin werden weitere 2.800 km² Boden überbaut sein. Das ist mehr als die Fläche des Saarlandes.

Was ist die Dekade zum Schutz der Biodiversität – wie die für 2020 angestrebte Obergrenze für die tägliche Neuversiegelung von 30 bei aktuell 70 ha – anderes als eine Luftnummer?

Schauen wir vor dem Beginn neuer Koalitionsverhandlungen in den Koalitionsvertrag der scheidenden Bundesregierung. Der Begriff „Landschaft“ findet darin 13mal Erwähnung - in Begriffsverbindungen wie *Medienlandschaft*, *Presselandschaft*, *Wissenschaftslandschaft*, *Tariflandschaft*, *Kinolandschaft* und zweimal in

Kulturlandschaft. Die Koalitionäre beklagen die "Vermaischung der Landschaft" und betonen die Rolle von Milchwirtschaft und Weinbau für die Erhaltung vielfältiger *"Kulturlandschaften"*. Kein kritisches Wort über die desaströse Rolle der Landwirtschaft für die biologische Vielfalt. Der Begriff *"Naturschutz"* wird viermal genannt. Ihm gelten ganze 18 Zeilen unverbindlichen Inhalts von 185 Seiten.

Wenn Natur in das Bewusstsein von Abgeordneten dringt, dann am ehesten freitagnachmittags in der Bundesbahn zwischen Bonn und Wahlkreis. Beim Anblick von Wald, Feld und Reh, vom Tempo zum lieblichen Panorama gerafft, so hat der Journalist Horst Stern es über die 1970er Jahre gesagt, kehren Politiker beruhigt zurück zu Akte und Kaffee. Und heute, 40 Jahre später?

Wann dringt heute Natur in das Bewusstsein eines Abgeordneten? Vielleicht freitagnachmittags im ICE zwischen Berlin und Wahlkreis beim Anblick von Rapsfeldern und Windenergieanlagen? Kehren dann Abgeordnete beruhigt zurück zu Tablet und Latte Macchiato? Beruhigt nicht gerade der Ausbau der regenerativen Energiewirtschaft Politiker von heute? Kann man nicht den Eindruck gewinnen, für den vorgeblichen Schutz der Atmosphäre ist kein Teil der Biosphäre zu schade?

Als sich kürzlich Australien zum Bau eines Kohlehafens am Rande des Great Barrier Reefs entschied, waren die Deutschen außer sich. Ausgerechnet ein Kohlehafen. Und das nach der Klimakonferenz von Paris. Die Deutschen sehen das Weltnaturerbe auf das Äußerste bedroht. Schlamm und Schiffsverkehr könnten die Korallen beschädigen.

Die Deutschen stellen ihre Wattenmeer-Nationalparke nur zu gerne in eine Reihe mit dem Great Barrier Reef. Unbescheiden, des Prestiges und des Kommerzes wegen. Dass sie ihre eigenen Nationalparke keinesfalls besser schützen als andere Staaten ihr Weltnaturerbe, können sie sich in nationaler Überschätzung nicht vorstellen.

Dabei ist der Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer (übrigens nur ein Tausendstel so groß wie das Great Barrier Reef) zu Land und in wenigen Jahren auch zur See mit einigen Tausend für Vögel tödlichen Windenergieanlagen geradezu umstellt. Ein Naturgebiet, das in Flyern der Tourismusbranche und der Nationalparkverwaltung als *"Drehscheibe des internationalen Vogelzuges"* beworben wird. An jedem mit einem für Schweinswale lebensgefährlichen Höllenlärm in den Seeboden gerammten Mast können Öltanker havariieren. Nur, vor der Gefahr einer Ölpest warnen hier Medien und Umweltverbände am allerwenigsten. Nein, dank des Stroms aus Wind können die Tanker bald verschrottet werden, so die Heilserwartung.

II. Blick in das Artenschutzrecht

Immer mehr wildlebende Arten in Deutschland verabschieden sich in die Roten Listen - übertönt von den Erfolgsmeldungen, die Umweltministerien und -verbände verbreiten – verständlicher-, wenn nicht notwendigerweise, um Wähler und Mitglieder „bei der Stange zu halten“.

Die Rückkehr von Wolf, Luchs, Wildkatze, Biber, See- und Fischadler, Wanderfalke und Uhu, die gerne als Erfolgsgeschichte des Naturschutzes apostrophiert wird, verdankt sich in der Hauptsache der Beendigung der Verfolgung und ist kein Beleg für eine erfolgreiche Naturschutzpolitik. Gradmesser ist nicht ein Rudel Wölfe, sondern das Heer der Insekten und der – wie wir früher sagten – Allerweltsarten.

Gerade sie verschwinden. Pars pro toto der Feldhamster: Früher gab es für jeden getöteten Hamster eine Prämie. Auf dem Acker von heute ist der Feldhamster chancenlos, ganz gleich in welchem Bundesland und wer dort die Regierung stellt. Die blitzschnelle und -saubere Ernte lässt dem Hamster weder Deckung noch Nahrung. Der Grund fürs Aussterben ist denkbar banal, und lässt sich auch mit geringstem Wissen nicht dem Klimawandel zurechnen. Welche Art in Deutschland ist derzeit überhaupt Opfer des Klimawandels?

Von der Volksrepublik China verlangt die öffentliche und veröffentlichte Meinung den Erhalt der Pandabären; dazu können die Strafen für Wilderer nicht drakonisch genug sein. In Deutschland rührt sich für den Schutz des hier inzwischen kaum häufigeren Feldhamsters fast nichts und niemand. Im Gegenteil: Die überwältigende Mehrheit der Ergebnisse einer kurzen Internet-Recherche mit den Suchbegriffen „Feldhamster“ und „Baustopp“ zeigt eine ausgesprochene Skepsis gegenüber der Notwendigkeit, diese Tiere überhaupt bei der Planung zu schützen.

Dabei ist der Schutz der Biodiversität in aller Munde, eine ganze Dekade lang und doch kaum mehr als ein Lippenbekenntnis. Aber, stehen denn nicht viele Arten unter Naturschutz?

Die Dekade zum Schutz der Biodiversität war gerade ausgerufen, da titelte „Die Welt“: „*Das sind Deutschlands mächtigste Blockadetiere*“ und lieferte, als schriebe sie die Arten zur Fahndung aus, die Steckbriefe gleich dazu. Es sind Arten, die dort, wo sie ungelegen auftauchen, Unbehagen auslösen oder gar Angst und Schrecken verbreiten – jedenfalls bei Investoren, Kommunen und Ministerien. Fast überall sorgen Arten ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Blockadewirkung wegen mal hier, mal dort für Unverständnis oder unverhohlene Gegenwehr. Die Vorgänge darum erregen bisweilen die ganze Nation. So als die Kleine Hufeisennase die damals projektierte (und heute längst fertiggestellte) Wald-

schlösschen-Brücke bei Dresden und ein unscheinbarer Totholz bewohnender Käfer namens Eremit die Baustelle des Stuttgarter Tiefbahnhofs in die Bredouille zu bringen schienen. Die Aufzählung von Beispielen mit ähnlich hohem Aufmerksamkeitslevel ließe sich leicht fortsetzen. Beinahe verwundert es, dass nicht auch die Verzögerung und Verteuerung der Fertigstellung des Berliner Hauptstadtflughafens dem Artenschutz angelastet werden.

Was ist verboten?

Im Zentrum der Auseinandersetzung stehen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG, insbesondere zum einen der Schutz der Individuen bestimmter Arten (Nrn. 1 und 4) und zum anderen der Schutz ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Wuchsorte (Nrn. 3 und 4). Der Schutz erstreckt sich, sagen wir es vereinfachend in Anlehnung an menschliche Grundrechte, auf Leib und Leben des Individuums einschließlich seiner Wohnung.

Das mag auf den ersten Blick nicht anspruchsvoll erscheinen, ist es aber doch, denn diese Verbote gelten nicht nur in Schutzgebieten, sondern im gesamten unbesiedelten und besiedelten Bereich. Vor allem aber: Verboten sind nicht nur absichtlich, mutwillig oder ohne vernünftigen Grund begangene Schädigungen und Störungen. Verboten sind vielmehr auch solche Schädigungen, die als Folge einer Handlung vorhergesehen werden können – beispielsweise Schäden, die bei Baumaßnahmen oder anderen Tätigkeiten gleichsam als Kollateralschäden auftreten. Das Verbot gilt also nicht allein der willentlich begangenen, sondern auch der wesentlich in Kauf genommenen Schädigung. Das ist ein hohes Schutzniveau, das der Gesetzgeber allerdings längst nicht allen heimischen 76.000 Pflanzen- und Tierarten zuerkennt.

Wen schützen die Verbote?

Der Schutz erstreckt sich nur auf besonders geschützte Arten. Das sind etwa 2.585 und mithin nur 3,4 Prozent der in Deutschland heimischen Arten. Wer herausfinden will, welche Arten besonders geschützt sind, muss sich durch die Anhänge verschiedener Richtlinien und Verordnungen mühen. Besonders geschützt sind aber immerhin alle Vogelarten und die 134 Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie.

Darin finden sich die Gefürchteten: beispielsweise der Kamm-Molch, der Eremit, die Mopsfledermaus, der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling und der Schierlings-Wasserfenchel – jedoch längst nicht alle gefährdeten, nicht einmal alle hochgradig gefährdeten Pflanzen- und Tierarten. Die Ermächtigung des Gesetzgebers, wenigstens diese unter einen besonderen Schutz zu stellen, für die Deutschland „*im hohen Maße verantwortlich*“ ist, hat das Bundesumweltministerium bis heute nicht genutzt.

Vielleicht hätte sich die Bundesministerin dafür im eigenen und weniger für neue Bauernregeln in einem fremden Ressort verwenden sollen. Übrigens erfolgte die jüngste Einschränkung des Naturschutzes im Baugesetzbuch, nämlich für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in Bebauungspläne, ausgerechnet in der Ressortverantwortung der Bundesministerin für Naturschutz und Städtebau – einer bis heute einmaligen Ressortkombination.

Seien wir ehrlich: Den Deutschen reicht die Zahl der besonders geschützten Arten. Hat nicht beispielsweise das nordrhein-westfälische Umweltministerium (übrigens in bündnisgrüner Ressortverantwortung) die Zahl der „planungsrelevanten“ Arten kurzerhand auf 213 Arten begrenzt, besonders geschützten Arten wie Zwergfledermaus, Mäusebussard und Feldlerche eine solche Relevanz abgesprochen und sie faktisch zu „Egalarten“ erklärt? Diese Arten seien (noch) zu häufig, um ihnen in Planungs- und Zulassungsverfahren eine Bedeutung zuzumessen.

Sonderrechte fürs Bauen und für Bauern

Dabei genießen Bauvorhaben sowie die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung artenschutzrechtliche Privilegien. Denn während andere und jedermann auf alle 2.585 besonders geschützte Arten Rücksicht nehmen müssen, schränkt der Gesetzgeber die Zugriffsverbote bei praktisch allen Boden beanspruchenden Bauvorhaben etwa für Wohnen, Gewerbe, Industrie und Infrastruktur sowie für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung drastisch ein.

Artenschutzrechtlich beachtlich sind für Bauern und fürs Bauen nämlich nur die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie. Das sind zusammengenommen 600 oder anders gesagt nur 23 Prozent der besonders geschützten und weniger als 0,8 Prozent der heimischen Arten. Diese ausnahmslos gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten können nicht aus der Liste der zu beachtenden Arten gestrichen werden, will Deutschland nicht eine erneute Niederlage vor dem Europäischen Gerichtshof riskieren. Der Leitspruch heißt, „*Artenschutz ja, aber nur so viel wie wir gemeinschaftsrechtlich zu leisten gezwungen sind.*“ Eine Haltung, die im Naturschutz in Deutschland seit Jahren platzgreift. Und auf die sich angesichts der auch auf diesem Feld bestehenden Vollzugsdefizite trefflich antworten ließe: „*Ja, bitte. Wenigstens das.*“

Dass das Artenschutzrecht überhaupt fürs Bauen und für Bauern gilt, ist vergleichsweise neu und verdankt sich einzig der Verurteilung Deutschlands vor dem Europäischen Gerichtshof im Jahr 2006. Bis dahin hatten sich die Deutschen nämlich mehr Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverboten herausgenommen, als das Gemeinschaftsrecht erlaubt. Um Strafzahlungen zu entgehen, kam es 2007

zur sogenannten „Kleinen Artenschutzrechtsnovelle“. Erst dann. Und nur deswegen.

Der Gesetzgeber hat fürs Bauen aber nicht nur die Zahl der zu beachtenden Arten drastisch reduziert; er hat zugunsten von Bauvorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote auch inhaltlich gelockert:

Fortpflanzungs- und Ruhestätten dürfen zerstört werden, wenn ihre „ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang“ auch weiterhin erfüllt wird – sei es, weil es dort noch geeignete freie Habitate gibt oder sie eigens zu diesem Zweck angelegt werden. Das Zauberwort lautet „*vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen*“. Die betroffenen Individuen müssen die neu geschaffenen Habitate nachweislich angenommen haben oder die zeitnahe Besiedlung muss nach besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen mit einer hohen Erfolgssicherheit attestiert sein.

Die Hürden sind also keineswegs niedrig. Nur, es finden sich fast immer Gutachter, die auch das bestätigen, was gar nicht bestätigt werden kann. Der Appell, man dürfe den Maßnahmen nur die Wirkung zu schreiben, die unter realistischen Bedingungen erreichbar ist, verhallt zumeist unbeachtet. Was schreibt und liest man nicht alles, warum das Tötungsrisiko nur ein geringes sei, warum von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht die Rede sein könne, warum dank dieser oder jener Maßnahme die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte einer Art im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin gewährleistet sei. Und wie oft handelt es sich dabei um eine Selbst- oder Fremdtäuschung? Dominieren nicht Verharmlosung, Schönfärberei und Ärgeres das Geschäft.

Ausnahmebedingungen

Die Bemühungen, Pläne und Projekte artenschutzrechtlich unbedenklich auszugestalten oder sie als unbedenklich auszugeben, sind verständlich. Denn verletzen die Vorhaben die Schädigungs- und Störungsverbote, können sie nur zugelassen werden, wenn sie drei Voraussetzungen erfüllen:

1. muss das Vorhaben aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig sein (egoistische oder nur Gewinninteressen genügen nicht).
2. muss es an einer zumutbaren Alternative, die die betreffenden Arten nicht oder zumindest weniger schädigt, fehlen. Und
3. darf sich der Erhaltungszustand der betroffenen Population in ihrem Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme nicht verschlechtern.

Dass Vorhaben scheitern, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, kann nicht ernsthaft bedauert werden. Dafür muss sich niemand im Naturschutz entschuldigen.

III. Wo bleibt das Positive?

An einer Naturschutzakademie fand kürzlich eine Tagung statt zum Thema: "Warum Naturschutz?" Dabei ist Naturschutz seit hundert Jahren Staatsaufgabe. Genau so lange bauen Menschen Automobile. Lässt sich eine Veranstaltung des ADAC oder des Verkehrsministeriums denken zu der Frage "Warum Auto? Warum Straße?" Wohl kaum. Der Vergleich zeigt, wie es um die Staatsaufgabe Naturschutz nach hundert Jahren bestellt ist.

Unterdessen strengt sich der Naturschutz an, sich ökonomisch zu begründen. Sauberes Wasser, fruchtbarer Boden, schöne Landschaft, Vogelgesang sind nun "Ökosystemdienstleistungen", das Netz naturnaher Biotope ist "Grüne Infrastruktur". Die Programme deutscher Naturschutztage sind angefüllt mit Bestrebungen dieser Art. Es ist die konsequente Fortsetzung der Ökonomisierung aller Lebensbereiche. Der Naturschutz ist auf der Höhe der Zeit angelangt – oder auch nur in den Niederungen des Zeitgeistes.

Vor 40 Jahren sagte Horst Stern auf die Frage, was wichtiger sei, das Wollgras oder die Textilfabrik, es verdiene diese Frage keine Antwort, weil sie unmenschlich sei. Heute haben Menschen eine Antwort auf alles. Vor allem Naturschützer. Verunklart nicht auch der Begriff „Biodiversität“ mehr als dass er aufklärt? Jedenfalls müssen wir die Arten aus der Anonymität dieses Begriffs herausholen. Zumal in einem Land, dessen Bewohner mehr Automarken kennen als Vogelarten.

Immerhin, es gibt auch Erfolge. Dazu zählt die Errichtung des Netzes Natura 2000, das mit EG-Vogelschutz- und FFH-Gebieten respektable 15,4 Prozent der Fläche Deutschlands einnimmt. Ein Erfolg, auch wenn das Netz, das 2004 hatte errichtet sein müssen, von Lobbyisten aus Politik, Wirtschaft und Kommunen verzögert, immer noch eine Baustelle und deswegen gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet ist. Überhaupt: die positiven Veränderungen beruhen fast ausschließlich auf dem Gemeinschaftsrecht, das sich als Schrittmacher für den Naturschutz erwiesen hat. Ob dies auch künftig so sein wird, was aus Natura 2000 und der EU wird, ist angesichts von Krisen und nationalen Egoismen schwer zu sagen.

Ein anderes Kapital ist die Sehnsucht nach Natur. Während es still ist in und über den Feldern, die Lieder der Feldlerchen verklungen und die Mäuse in der Gülle ertrunken sind, verzeichnen Magazine wie „Landlust“, „Landleben“ und „Landzauber“ (voller Leitbilder des Naturschutzes und der Landschaftspflege) Auflagenrekorde. Ganz gegen den Trend auf dem Zeitschriftenmarkt. Könnten nicht auch Bezeichnungen wie „Pirolweg“, „Schwalbenflucht“ oder „Beim Steinkauz“ ein Beleg sein für die Sehnsucht nach Artenvielfalt? Weshalb schaffen wir es nicht, diese Sehnsucht für die Sache des Naturschutzes zu nutzen? Ich weiß das auch nicht.

Aber, die Abfolge abnehmender Wertschätzung „Natur - Naturschutz – Naturschützer“ ist gewiss kein Naturgesetz. Vielleicht müssen wir (auch wir) besser werden – beispielsweise auf folgenden fünf Feldern:

Erstens: Rollenverteilte Zusammenarbeit

Naturschutzvereinigungen und Naturschutzverwaltungen müssen zusammenarbeiten. Dabei müssen wir uns das wichtigste und erfolgreichste Evolutionsprinzip der Natur zu Eigen machen: Arbeitsteilung – *sich ergänzen, nicht kopieren – kooperieren, nicht konkurrieren – Eintreten für die gemeinsame Sache mit verteilten Aufgaben und Rollen*. Eine Naturschutzverwaltung, die fachlich kompetent Erfordernisse und Maßnahmen in Verwaltungshandeln umsetzt, und politisch unabhängige, starke Vereinigungen, die als Lobby den politischen Druck für die Sache des Naturschutzes erzeugen.

Zweitens: Biologiewissen und Recht verknüpfen

Das enorme Vollzugsdefizit naturschutzrechtlicher Vorschriften mag entmutigend sein; entmutigender wäre es, gäbe es diese Vorschriften nicht. Das Vollzugsdefizit ist das ungelöste Problem des Naturschutzes, nicht so sehr ein Mangel an Vorschriften

Was könnte beispielsweise erreicht werden, würden wie in § 2 Abs. 4 BNatSchG verlangt bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege tatsächlich „in besonderer Weise berücksichtigt“? Welche Herausforderung für Bund, Länder und Gemeinden und welche Chance für den Naturschutz im Wald oder auch an öffentlichen Gebäuden, würden bei Bau oder Sanierung nur ein Promille der Kosten für Gebäude bewohnende Fledermäuse und Vögel aufgewandt? Die Naturschutzvereinigungen sollten noch stärker auf die Einlösung dieses Anspruchs drängen.

Artenschutz ist nicht nur und am wenigsten eine Sache des Rechts. Niemand fühlt sich in diese Aufgabe gerufen, nur weil er das Artenschutzrecht gelesen hat. Und doch: Wenn das Erreichte hinter dem gesetzlich Verlangten zurückbleibt, dann auch deswegen, weil wir Artenkenntnisse, Biologiewissen und Naturschutzrecht zu selten miteinander verknüpfen. Gerade wir in den Naturschutzvereinigungen müssen aber Anwälte oder wenigstens Pflichtverteidiger der Arten sein. Schließlich weiß der Gesetzgeber um die Schwächen und Schwachstellen in den Naturschutzbehörden einerseits und die Stärke der Kontrahenten andererseits. Deswegen hat er die Naturschutzvereinigungen 1976 mit Mitwirkungs- und 2002 mit Klagerechten ausgestattet. Inwieweit das Naturschutzrecht angewendet wird, liegt insoweit auch an den Naturschutzvereinigungen.

Drittens: Landschaftsplanung statt „neuer“ Strategien

Braucht es wirklich immer neuer Programme, Begriffe oder Strategien? Wäre es nicht ein Fortschritt, würden einfach die Pläne aufgestellt, die seit 1976 von der überörtlichen bis zur örtlichen Ebene aufzustellen und zu verwirklichen verlangt sind: nämlich die Programme und Pläne der Landschaftsplanung?

Darin sind der Zustand von Natur und Landschaft zu diagnostizieren und im Sinne eines Heil- und Behandlungsplanes die Maßnahmen aufzeigen, die zur Sicherung und Wiederherstellung von Natur und Landschaft ergriffen werden müssen – beispielsweise mit der Unterschutzstellung, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft, Maßnahmen des Artenschutzes oder der Integration von Anforderungen des Naturschutzes in die Landnutzung. Diese, heute muss man vermutlich sagen, „Masterpläne“, sind primär Sache der Naturschutzbehörden; sie richten sich aber nicht nur an diese, sondern mit unterschiedlicher Verbindlichkeit auch an andere öffentliche Stellen, nicht zuletzt an die Landnutzer, die Öffentlichkeit und jedermann. Eine „Biodiversitätsstrategie“ muss Teil von Landschaftsprogramm und Landschaftsplänen sein! Wir müssen also nicht immer neue Formate mit neuen Bezeichnungen fordern, sondern die Einlösung des Verlangten.

Viertens: Personen mit Persönlichkeit und Anstand

Dazu brauchen wir nicht nur Personen, sondern Persönlichkeiten. Menschen, die nicht für Beförderungen und Brückentage leben, nicht maulen, sondern den Mund auf tun und für die Sache arbeiten. Weniger „*man könnte*“, „*man sollte*“ und „*man müsste*“.

Freiheit ohne Verantwortung. Eigentum ohne Sozialbindung. Die Dominanz des Marktes. Darauf lassen sich im Grund genommen alle Probleme des Naturschutzes zurückführen. Seien wir nicht Teil des Problems. Den Studenten, den beruflichen Naturschützern von morgen, sage ich am Ende jedes Semesters: „*Wenn Sie in einem Planungsbüro oder als Gutachter die Sache der Investoren und Bauherren vertreten, seien Sie mindestens gleichermaßen Sachwalter für Natur und Landschaft. Seien Sie engagiert, aber lassen Sie sich nicht engagieren. Verkaufen Sie nicht mit Ihrem Wissen Ihr Gewissen. Folgen Sie auch im Beruf Ihrem Herzen, aber hängen Sie es nicht an äußeren Erfolg, Fortkommen oder Geld. Das sind die besten Voraussetzungen, um Ihre Sache gut zu machen.*“

Fünftens: Sich nicht entmutigen lassen

Und ein Letztes: Lassen wir uns nicht entmutigen: Nicht alles was erfolglos ist, ist auch sinnlos. Auch andere Menschen in anderen Aufgaben kennen Niederlagen: Lehrerinnen, deren Schüler nicht versetzt werden. Seelsorger, deren Schafe erneut in die Irre gehen. Bewährungshelfer, deren Klienten zum wiederholten Male straffällig werden. Die Ärzteschaft, die nach Jahrtausenden der Medizingeschichte Patienten immer noch an den Tod verliert. Es gibt keine Veranlassung, aufzugeben. Und vor allem: Wir haben kein Recht dazu.

Anschrift des Verfassers:

Dipl.-Ing. Wilhelm Breuer

EGE – Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e. V.

www.ege-eulen.de

Breitestr. 6 – D-53902 Bad Münstereifel –

Telefon 022 57-95 88 66

E-Mail egeeulen@t-online.de